

Erneute Verlängerung der bisherigen Verlängerung des § 2b UStG

Neuer Aufschub für juristische Personen des öffentlichen Rechts bis zum 31.12.2026 und damit 11 Jahre Übergangsfrist bei § 2b UStG¹

Ein Beitrag von Stefan Meenken

Sachlicher Anwendungsbereich und Bedeutung der Norm § 2b UStG

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) sind, hier speziell im kirchlichen Kontext, die Bistümer, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und sonstige kirchlich jPdöR. Diese jPdöR sind grundsätzlich unternehmerfähig, so dass sich die Unternehmereigenschaft aus den allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG ergibt.² Das Unternehmen dieser kirchlichen jPdöR umfasst dabei stets die gesamte gewerbliche Tätigkeit.

§ 2b UStG wurde erstmals zum 1.1.2016 eingeführt, um die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen der jPdöR neu zu regeln. Ziel der Einführung von § 2b UStG ist es, eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern, indem öffentliche Einrichtungen in ihren wirtschaftlichen Aktivitäten ähnlich wie private Unternehmen behandelt werden und die umsatzsteuerliche Behandlung der jPdöR modernisiert und EU-rechtlichen Vorgaben angepasst wird. Die Zusammenarbeit von jPdöR soll auch künftig nicht der Besteuerung unterliegen.

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung des § 2b UStG beschäftigt die kirchlichen Stellen seit einigen Jahren nachhaltig.³

Zu den kirchlichen Stellen zählen (rund 100.000) kirchliche Rechtsträger verschiedenster öffentlich-



Stefan Meenken ist Referent für Steuerrecht im Bischöflichen Generalvikariat in Trier. Er ist darüber hinaus Fachautor und Dozent für zahlreiche Themen des strategischen Controllings, der Jahresabschlussprüfung, der Steuerdeklaration und -planung sowie in datenschutzrechtlichen Fragestellungen in Zusammenhang mit KdG und der EU-DSGVO.

rechtlicher Ausprägungen, konkret in der katholischen Kirche etwa die (Erz-) Diözesen, die katholischen Pfarr-/Kirchengemeinden, Pfarr-/Gemeindeverbände, Kirchenstiftungen, Pründestiftungen; bei den Evangelischen Landeskirchen diese selbst und auch die evangelischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbände vor Ort.

Der Gesetzgeber hatte mit der ebenfalls neu geschaffenen Öffnungsklausel in § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit eröffnet, durch eine einmalige, gegenüber dem Fi-

nanzamt bis zum 31.12.2016 abzugebende Erklärung zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 a.F. UStG, in der Fassung vom 31.12.2015, zu optieren.

Erneute Verlängerung der Norm durch das Jahressteuergesetz (JStG) 2024

Der Deutsche Bundestag hat das JStG 2024 am 18.10.2024 in zweiter und dritter Lesung in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses angenommen.⁴ Der Bundesrat hat dem

Gesetz dann am 22.11.2024 zugestimmt.⁵

Mit dem JStG passt der Gesetzgeber regelmäßig Bestimmungen an, die aufgrund anderer Gesetze oder Auswirkungen des EU-Rechts, aber auch durch Rechtsprechungsänderungen notwendig geworden sind. Im Septemberplenium hatte der Bundesrat zum Gesetzentwurf ausführlich Stellung genommen – ungefähr 40 seiner Empfehlungen wurden damit im Gesetz umgesetzt.

Das JStG tritt zu einem großen Teil am Tag nach der Verkündung in Kraft, zahlreiche Einzelregelungen zu anderen Terminen.

Ergebnis des JStG 2024 bezugnehmend auf § 2b UStG: Die Übergangsregelung in § 27 Abs. 22a UStG wird (erneut) um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2026 verlängert. Die Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt ist zur Erlangung der Rechtskräftigkeit erfolgt. Eine erneute Verlängerung scheidet nach derzeitigem Stand laut der Bundesregierung aber aus.⁶

Am 16.12.2022 hatte der Bundesrat dem vom Deutschen Bundestag am 02.12.2022 verabschiedeten JStG 2022 zuletzt der Verlängerung von § 2b UStG zugestimmt.⁷ Bereits damals wurde die Einführung von § 2b UStG um zwei weitere Jahre verlängert.

Hintergrund und Notwendigkeit der weiteren Verlängerung

Viele jPdöR hatten bis zuletzt bis zum ursprünglichen Umsetzungsdatum 31.12.2024 Schwierigkeiten, die neuen Regelungen vollständig zu implementieren. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung zwischen hoheitlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie die damit verbundenen administrativen und technischen Anpassungen.



Die Übergangsregelung in § 27 Abs. 22a UStG wurde erneut bis einschließlich 31.12.2026 verlängert.

Gewünscht wurden von den jPdöR insbesondere Klarstellungen und Vereinfachungen, beispielsweise Präzisierungen zur Abgrenzung von hoheitlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Begründet wird die erneute Verlängerung, wie bereits am 16.12.2022 damit, dass Zweifelsfragen bei der Rechtsauslegung beseitigt werden sollen, die zu einer erheblichen Verunsicherung führen. Außerdem sei „eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung der Übergangsregelung unter Zugrundelegung der Erfahrungen der letzten zwei Jahre auch weiterhin nicht zu befürchten.“⁸

Künftiger Handlungsbedarf in der Praxis und abschließende Empfehlung

Abschließend stellt sich die Frage, was aus Sicht aller kirchlichen jPdöR von der angedachten Verlängerung der Übergangsfrist bis zur Erstanwendung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre, also der Übergangsfrist summa summarum von 11 Jahren bis zum Jahr 2027 zu halten ist.

Die Antwort fällt zwiespältig aus: Einerseits ist mit mehr Zeit die Chance größer, statt hastigen Flickwerks eine solide entwickelte Governance und Compliance als Fundament zu legen. Andererseits könnte die terminliche Entspannung zu kurzfristig für besonnene Langfristplanungen sein.

Die Gefahr, dass die nicht mehr durch unmittelbare Dringlichkeit gebundenen Ressourcen sich wieder zerstreuen, groß sein könnte. In zwei weiteren Jahren könnte es bei weiter schrumpfenden Kräften (Personal, Kirchensteuermitteln usw.) eines neuen Anlaufes bedürfen. Die Situation wird dann vermutlich nicht einfacher sein als heute.

Eine weitere Verlängerung des § 2b UStG ist zwar der Sache nach für einige jPdöR wünschenswert, jedoch werden vor allem solche jPdöR begünstigt, welche sich bisher nicht auf die Einführung des § 2b UStG vorbereitet haben oder vorbereiten konnten.

Solche kirchliche jPdöR welche Aufwendungen für Steuerberatung sowie programmtechnische Um-

stellung bereits in Kauf genommen und im Zweifel bereits auf den § 2b UStG umgestellt haben, werden nicht nur durch solche Aufwendungen belastet, sondern auch durch die höhere Umsatzsteuerbelastung an sich.

Für jPdÖR, welche im Zweifel die Neuregelung seit dem Ablauf der ersten Übergangsfrist den § 2b UStG bereits anwenden, stellt dies eine Zumutung dar. Denn es ist für diese nämlich nicht mehr möglich rückwirkend das „alte Umsatzsteuerrecht“ des § 2 Abs. 3 UStG a.F. anzuwenden.

Wer einmal das neue Besteuerungsrecht anwendet, hat dieses auch weiterhin anzuwenden. Die damit verbundene erhebliche Mehrbelastung durch die Umsatzsteuer, insbesondere im Bereich der Personalgestaltungen und des zwischenkirchlichen Zusammenarbeitens, ist dabei durch die Haushalte und Budgets auszugleichen.

Hätten diese jPdÖR damals von der mehrfachen Verlängerung der Übergangsfrist gewusst, hätten sie sich wohl kaum für eine vorzeitige Anwendung des § 2b UStG entschieden, insofern wie diese die Anwendung vorgenommen haben.

Dennoch bleibt es schlussendlich dabei, dass sich die jPdÖR weiterhin auf die verpflichtende Anwendung des § 2b UStG vorbereiten müssen. Auch wenn die tatsächlich verpflichtende Anwendung wohl erst zum 01.01.2027 zu erfolgen hat, sind Verträge, welche laufend abgeschlossen werden, auf ihre aktuelle und zukünftige steuerliche Qualifizierung zu überprüfen.

Was für die eine jPdÖR bekanntermaßen ein Segen ist, ist für die andere ein Fluch! Von daher sind hier die Meinungen zur neuen Umsatzbesteuerung abschließend (wie zu erwarten) nicht einheitlich.



Abb.: Bundesrat

§ 2b UStG wurde erstmals zum 1.1.2016 eingeführt. Bereits 2022 hat der Bundesrat einer ersten Fristverlängerung zugestimmt. Eine erneute Verlängerung über den 31.12.2026 hinaus scheidet nach derzeitigem Stand aus.

Fußnoten und Literaturhinweise

- ¹ Die im Beitrag aufgeführten Informationen ersetzen keineswegs eine vollumfängliche, individuelle und ganzheitliche steuerliche Beratung. Dieser Beitrag versteht sich als ergänzender Kommentar zu den Beiträgen aus Februar 2023, S. 26-30 und August 2024, S. 14-16 und ist in nichtdienstlicher Funktion entstanden.
- ² UR 2017 S. 8 [10]; BMF-Schreiben v. 16.12.2016, BStBl 2016 I S. 1451, Rz. 4.
- ³ Davon betroffen sind neben den Kirchen und Bistümern auch Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Kommunen, Landkreise) auch andere jPdÖR (Kirchen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Rundfunkanstalten, Universitäten, Zweckverbände usw.).
- ⁴ vgl. BT-Drucks. 20/13419 v. 16.10.2024: „§ 27 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 22a Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2023“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ und die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2027“ ersetzt.“
- ⁵ vgl. BR-Drucks. 529/24 [Beschluss]: „§ 27 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 22a Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2023“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ und die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2027“ ersetzt.“
- ⁶ Stand: November 2024.
- ⁷ vgl. BR-Drucks. 627/22 [Beschluss]: „§ 27 wird wie folgt geändert: a) Absatz 22a Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.“
- ⁸ BT-Drucks. 20/4729 v. 30.11.2022, S. 167 (Entwurf eines JStG 2022).